

Satzung Musik-Förderverein für musikalisches Engagement

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musik-Förderverein für musikalisches Engagement“, kurz MUSE.
- (2) Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes-Registergerichtes Stuttgart eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart-Weilimdorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinsamen Musizierens von engagierten jungen Musikern zum Zwecke der musikalischen Erziehung.

Diesem Zweck dienen insbesondere

- Durchführung von musikalischen Veranstaltungen zur Vertiefung und Festigung der musikalischen erlernten Fähigkeiten.
- Durchführung von gemeinsamen musikalischen Freizeiten und Workshops zur Förderung musikalischer Begabungen insbesondere von sozial schwachen Schülern und der Jugend
- Förderung des gemeinsamen Instrumental- und Bandspiels

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zugefügt oder seiner Satzung zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Beschwerde des/der Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von Grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Insbesondere ist sie zuständig für

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- die Entlastung und Wahl des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Der Vorstand leitet die Versammlung. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder die geltende Rechtsprechung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen steht.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 maximal 7 Vorsitzenden. Er wird für zwei Jahre gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber 2 der Vorsitzenden anwesend sind.

(2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln berechtigt.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Sie müssen mit der Einladung verschickt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren ausgeführt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Diese Bestimmung lässt sich durch eine Satzungsänderung nach § 9 nicht ändern.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.